

Derzeitige Fassung	Vorschlag für eine Neufassung	Erläuterung Nr.
§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Zuwendungen an Fraktionen	§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Zuwendungen an Fraktionen und Ratsmitglieder	
(6) Die Fraktionen erhalten eine Zuwendung nach § 56 Abs. 3 GO NW in Höhe von 156 € je Ratsmitglied und Jahr sowie einen Sockelbetrag von 456 € je Jahr. Außerdem werden den Fraktionen städtische Räume zur Durchführung der Fraktionssitzungen zur Verfügung gestellt.	(6) Die Fraktionen erhalten eine Zuwendung nach § 56 Abs. 3 Satz 1 GO NRW in Höhe von 156 € je Ratsmitglied und Jahr sowie einen Sockelbetrag von 456 € je Jahr. Außerdem werden den Fraktionen städtische Räume zur Durchführung der Fraktionssitzungen zur Verfügung gestellt.	1
§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften	§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften	
(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.	(1) unverändert	
(2) Keiner Genehmigung bedürfen: a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.	(2) unverändert	
(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Stadtkämmerer, die Fachbereichsleiter, die Amtsleiter und die Werkleiter.	(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der allgemeine Vertreter, der Stadtkämmerer und die Fachbereichsleiter.	3

Derzeitige Fassung	Vorschlag für eine Neufassung	Erläuterung Nr.
§ 12 Bürgermeister		
(1) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei Stellvertreter des Bürgermeisters im Sinne des § 67 Abs. 1 GO NW.	(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung festgelegt.	4
(2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.	(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.	4
(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung festgelegt.	(3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.	4
(4) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.	(4) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei Stellvertreter des Bürgermeisters im Sinne des § 67 Abs. 1 GO NRW.	4
(5) Die Regelung bezüglich der Werkleitungen in den jeweiligen Betriebs-satzungen bleiben hiervon unberührt.		5
§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen		
(1) Die Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf den Bürgermeister übertragen.	(1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtli-chen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	7
	(2) Die Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf den Bürgermeister übertragen.	8

Derzeitige Fassung	Vorschlag für eine Neufassung	Erläuterung Nr.
	(3) Entscheidungen zur Begründung oder Veränderung des beamtenrechtlichen Grundverhältnisses oder des Arbeitsverhältnisses von Führungskräften trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Zum Kreis dieser Entscheidungen zählen vor allem alle beamtenrechtlichen Ernennungen (Begründung eines Beamtenverhältnisses, Beförderungen, Übertragung eines Amtes als Führungsfunktion auf Zeit oder Probe, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung) sowie der Abschluss, die Änderung, die Kündigung einschließlich Änderungskündigung und die Aufhebung von Arbeitsverträgen). (4) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat gemäß § 73 Abs. 3 Satz 3 GO NRW die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es gemäß Satz 5 bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters. (5) Führungskräfte im Sinne von Absatz 3 sind der allgemeine Vertreter, der Stadtkämmerer und die Fachbereichsleiter.	9 10 9
(2) Der Bürgermeister ist zuständig für die Entscheidung über a) die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, die der Laufbahngruppe des mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich der Bes.-Gr. A 11 BBesO angehören, b) die Einstellung, Eingruppierung und ordentliche Kündigung von tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD einschließlich, c) außerordentliche Kündigungen sowie Kündigungen innerhalb der tarifvertraglich vorgeschriebenen Probezeiten, d) das Aussprechen von Dank und Anerkennung für treue Dienste in den Entlassungsurkunden von Beamten aller Laufbahngruppen, e) das Vorliegen eines Dienstunfalles gemäß § 45 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz,	entfällt	11

Derzeitige Fassung	Vorschlag für eine Neufassung	Erläuterung Nr.
f) die Anerkennung von Studienzeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit (§ 12 Beamtenversorgungsgesetz), g) Anstellung, Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit, Entlassung auf Antrag, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn, und zwar bei allen Beamten mit Ausnahme der Wahlbeamten, h) die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen nach dem Beamtenversorgungsgesetz.		
(3) Der Haupt- und Finanzausschusses ist zuständig für die Entscheidung über a) die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, die den Bes.-Gr. ab A 12 BBesO des gehobenen Dienstes und der Laufbahngruppe des höheren Dienstes angehören, b) die Einstellung, Eingruppierung und ordentliche Kündigung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 12 und höher.	entfällt	11
(4) Der Rat trifft neben den gesetzlich nicht übertragbaren Entscheidungen die Auswahl der Leiter der Fachbereiche und der Servicebereiche (unabhängig von ihrer Besoldungs- oder Entgeltgruppe).	entfällt	11